Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 11 (1905)

Register: Statuten des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons

Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

des

deutschen geschichtsforschenden Vereins

des Kantons Freiburg.

§ 1.

Der Verein bezweckt, durch selbständige Forschung insbesondere die Geschichte des Kantons Freiburg klar zu legen, durch Herausgabe seiner Arbeiten und durch öffentliche Vorträge das Verständnis für die historische Entwicklung unseres Staates in weitere Kreise zu tragen und die Liebe zum engern und weitern Vaterlande zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke unterstützt der Verein die Sammlung vaterländischer Altertümer gemeinsam mit der bestehenden Société d'histoire du canton de Fribourg und sucht ihr alle historischen Funde zuzuwenden, die auf dem Boden unsers Kantons gemacht werden.

Derselbe widmet seine Aufmerksamkeit auch den im deutschen Kantonsteil gelegenen Archiven und wird dahin wirken, daß die in Staats-, Gemeinde- und Kirchenarchiven vorhandenen Schätze verwertet werden.

Ebenso wird der Verein sein Augenmerk haben auf historisch merkwürdige Gebäude, Ruinen, Kunstantiquitäten, und nach Kräften die kantonale Kommission für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler in ihren Bestrebungen unterstützen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung dieser Zwecke nach Maßgabe seiner Kräfte mitzuwirken, insbesondere auf historische Funde jeder Art zu achten, davon dem Vereinsvorstand rechtzeitige und genaue Kenntnis zu geben und die Interessen desselben bestmöglichst wahrzunehmen.

§ 4.

Der Verein versammelt sich in der Regel zweimal des Jahres (Frühjahr und Herbst) und bestimmt am Schlusse der Verhandlungen den Ort seiner nächsten Zusammenkunft. Sollte sich das Komite veranlaßt sehen einen andern Ort für die Sitzung zu bestimmen, so sind der Versammlung die Gründe hiefür mitzuteilen. Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch wenigstens zwei öffentliche Blätter und durch Einladungskarten.

§ 5.

Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich; doch haben nur die Mitglieder das Recht, in Angelegenheiten des Vereins abzustimmen.

§ 6.

Zu Beginn jeder Verhandlung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste festgestellt, worauf der Vorsitzende die Tagesordnung vorlegt. Wofern die Versammlung keine Abänderung derselben beschließt, gelangen die Traktanden in der angegebenen Reihenfolge zur Behandlung.

Angekündigte Anträge sind im Anfange der Sitzung mitzuteilen und werden am Schlusse der Tagesordnung behandelt.

§ 7.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht bei einem Mitglied des Vorstandes. Derselbe legt das Gesuch der Versammlung vor. Wenn keine Einsprache erfolgt, ist der Angemeldete ohne weiteres aufgenommen. Bei Einsprachen entscheidet das absolute Mehr der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 8.

Auf Antrag des Vorstandes können solche Männer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die außerhalb des Kantons wohnen und sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind als Ehrenmitglieder von jeder Verbindlichkeit frei und erhalten die ordentlichen Vereinsschriften gratis.

§ 9.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat sich mit folgenden Verhandlungsgegenständen zu befassen:

- a) Genehmigung von Geschäfts- und Kassabericht.
- b) Vorträge geschichtlichen Inhaltes.
- c) Kleinere Mitteilungen über geschichtliche Gegenstände und Fragen.
- d) Vorlage von Altertümern, Zeichnungen, Urkunden, Quellenschriften, Münzen mit deren Erläuterungen.
- e) Wahlen und Vereinsgeschäfte.

§ 10.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Der Jahresbeitrag der Mitglieder.
- b) Staatsbeiträge, Zuschüsse von andern Gesellschaften.
- c) Der Erlös von Vereinsschriften.
- d) Geschenke und Vermächtnisse.

Der Jahresbeitrag des Mitgliedes beträgt 3 Franken. Indessen kann derselbe durch Beschluß der allgemeinen Versammlung auf 4 Franken erhöht werden.

§ 11.

Die Auslagen aus der Vereinskasse sind:

- a) Die Druckkosten für die Veröffentlichungen des Vereins.
- b) Kosten für historische Untersuchungen und Anschaffungen.
- c) Anschaffungen von Geschäftsbüchern, Porto in Vereinssachen und ähnliche Anlagen.

An der Spitze des Vereins als geschäftführender Ausschuß steht ein Vorstand von fünf Mitgliedern, die jeweilen in der Herbstversammlung für drei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Schriftführer, Kassier und zwei Beisitzern. Die Versammlung wählt im ersten Wahlgang den Präsidenten, im zweiten die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand constituirt sich im übrigen selber und ernennt einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Falle der Verhinderung zu vertreten hat.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§ 13.

Der Vorstand vollzieht die von der Vereinsversammlung gefaßten Beschlüsse, prüft die Jahresrechnung des Kassiers, unterhält die Tauschverbindungen. bestimmt den Inhalt der Geschichtsblätter, bereitet die Geschäfte für die allgemeine Versammlung vor und erledigt jene allgemeine Vereinsgeschäfte, die nicht speziell der Generalversammlung überwiesen sind.

§ 14.

Der Präsident leitet die allgemeinen wie die Vorstandssitzungen, er beruft die letztern ein nach Maßgabe der Geschäfte oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern; er vertritt den Verein nach außen, überwacht den Schriftenaustausch sowie den Druck der Geschichtsblätter; er führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt jährlich für die Herbstversammlung einen Geschäftsbericht, der in den Geschichtsblättern veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Schriftführer führt das Protokoll der allgemeinen sowie der Vorstandssitzungen und besorgt die Einladungen zu denselben.

§ 16.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen, er erhebt die Mitgliederbeiträge und er stellt jeweilen für die Herbstversammlung die Jahresrechnung, die im Auszug in den Geschichtsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 17.

Der deutsche geschichtsforschende Verein des Kantons Freiburg tritt mit der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft sowie mit andern historischen Vereinen, Instituten und gelehrten Gesellschaften in Verbindung, namentlich um einen regelmäßigen Schriftenaustausch mit denselben zu unterhalten.

§ 18.

Statutenrevision findet statt, wenn die Mehrheit einer ordentlichen Vereinsversammlung dieselbe beschlossen hat. Sie kann jedoch erst in der nächst folgenden Versammlung vorgenommen werden.

Durchberaten und angenommen in der allgemeinen Vereinsversammlung.

Freiburg, den 14. Januar 1904.

Der Präsident

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg:

Dr. A. Büchi.